

Musteransicht

Digitale Klausur - Abgabenrecht Teil 2

Stand: September 2023

Weitere Informationen: [Digitale Klausuren](#)



Flow Übersicht

Dies ist die Übersicht der Flows, in denen Sie als Teilnehmer eingeschrieben sind

 Teilnehmerarchiv

Flows

Unten sehen Sie die Flows, denen Sie zugeordnet sind. Flows können individuelle Tests, Sequenzen und Prüfungen sein.

 Nur relevante Flows zeigen

Status



Flows filtern

Musterklausur Abgabenrecht Teil 2



Anfangsdatum:

Enddatum:



Status: Für Teilnahme geöffnet

Demo-Flows

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

Sehr geehrte:r Teilnehmer:in,

vielen Dank für Ihre Anmeldung zur Musterklausur Abgabenrecht Teil 2.

Bitte beachten Sie, dass die Absolvierung in Wiseflow nur einmalig möglich ist. Sobald die Abgabe in Wiseflow erfolgt ist, kann die Musterklausur kein zweites Mal geöffnet werden.

Auf unserer Website unter Berufszugang + Beruftsanwarter:innen_Digitale Klausuren finden Sie eine PDF-Variante dieser Musterklausur.

Nutzen Sie auch die weiteren umfangreichen Begleitmanahmen der ASW und der KSW:

- Mock-Exam Termine und FAQs (siehe dazu die Website der KSW)
- Kostenloses E-Learning Angebot der ASW „Digitale Klausuren – Arbeiten in Wiseflow“ (siehe dazu Website der ASW)

Support

Fur technischen Support steht Ihnen die KSW EDV-Abteilung unter der 01 / 811 73 310 bzw. edv@ksw.or.at zur Verfugung.

Bei Fragen zum Prufungsablauf finden Sie weitere Informationen auf unserer KSW-Homepage bzw. kontaktieren Sie die KSW-Prufungsabteilung unter der 01 / 811 73 510 bzw. pruefung@ksw.or.at.

Herzliche Grue,
die Prufungsabteilung der KSW

Einwilligungserklarung Klausur

Der Prufungsmodus wurde mir vor der Prufung kommuniziert. Mit der Anmeldung zur Prufung wurde dieser Prufungsmodus sowie der Datenschutzhinweis akzeptiert. Durch den Start der Aufgabe erteile ich die Zustimmung zur Ablegung der Online-Prufung und zur Verarbeitung meiner Daten in der oben beschriebenen Art und Weise bzw. gema dieser Datenschutzerklarung.

Mit dem Einsatz meiner eigenen technischen Mittel in von mir gewahlten Raumlichkeiten erklare ich mich einverstanden.

Ich erklare mit der Teilnahme an dieser Prufung an Eides statt, dass ich diese Prufung selbstandig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel ablege.

[Beginnen](#)

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

1 von 15

[◀](#) Weiter ▶

Busse (Punkte 20)

Ein österreichisches Unternehmen (Ö) bestellt Busse, die im Linienverkehr im Einsatz sein werden, bei einem Unternehmen (D) in Deutschland. D bezieht die Busse wiederum von seiner Tochtergesellschaft in Frankreich (F). F liefert die Busse nach Österreich, wo sie im Auftrag von D durch den österreichischen Unternehmer U mit Fahrkartenautomaten ausgestattet werden. Nach dem Einbau werden die Busse an Ö übergeben. Ö holt die Busse am Standort von U ab und verbringt sie in sein Unternehmen. D verwendet gegenüber F seine deutsche UID-Nummer.

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen Stellung!

Nehmen Sie bei Erarbeitung der Lösung an, dass in den anderen EU-Mitgliedstaaten österreichisches Recht analog zur Anwendung kommt.

B *I* U | | T^2 T_2 | | Σ |

[◀](#) Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

3 von 15

◀ Weiter ▶

Buschenschank (Punkte 10)

Der pauschalierte Winzer *Herbert* betreibt im Jahr 2019 einen kleinen aber feinen Weinbaubetrieb in der Südsteiermark. Neben dem ab Hof Verkauf veranstaltet er einmal im Jahr einen kleinen Buschenschank, wo er seine neuen Weine präsentiert.

Aufgabenstellung:

a) Erklären Sie anhand des Beispiels das System der Zusatzsteuer.

(Punkte 5)

B I U | ☰ ☷ á ℒ ☰ ☷ ☰ ☷ | ” T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ↶ ↷

b) Muss Herbert Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen? Begründen Sie Ihre Lösung!

(Punkte 5)

B I U | ☰ ☷ á ℒ ☰ ☷ ☰ ☷ | ” T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ↶ ↷

◀ Weiter ▶

- ◀
- ▶
- 🏠
- 📄
- 👤
- 🔍
- 📅
- 📌
- 🔧
- 🖋️
- ◀

Musterklausur Abgabenrecht 2

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

4 von 15

◀ Weiter ▶

Gutscheine (Punkte 7)

Gemischtwarenhändler *A* gibt seinem Kunden *B*, folgende (jeweils 3 Jahre gültige) Gutscheine aus, der diese wiederum an seine Angestellten verteilen möchte:

- a. 10 Gutscheine für eine Flasche Sekt der Marke XY (*B* bezahlt € 10,00 je Gutschein)
- b. 10 Gutscheine für eine beliebige Flasche Wein oder beliebigen Käse im Nennwert von je € 15,00 (*B* bezahlt € 10,00 je Gutschein)
- c. 10 Gutscheine für beliebige Waren aus dem Sortiment des *A* im Nennwert von je € 25,00 (*B* bezahlt € 22,00 Euro je Gutschein)

Aufgabenstellung:

Welche umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen hat die Ausgabe dieser Gutscheine auf *A*?

B *I* U | ☰ ☷ á *I*_x ☰ ☷ ☷ ☷ | “ T² T₂ | ☰ ☷ ☷ ☷ | ☰ ☷ ☷ ☷ | Σ | ↶ ↷



◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

5 von 15

[Weiter](#)

Marmorböden (Punkte 8)

Der österreichische Unternehmer *Horst Zeller* wird vom deutschen Unternehmer *D-GmbH* mit der Neuerrichtung des Bodenbelags in den Schauräumen der *D-GmbH* beauftragt. Dafür verwendet Herr *Zeller* exklusiven italienischen Marmor, den er von seinem italienischen Lieferanten *Andrea Calcolo* um € 55.000,00 einkauft. Herr *Zeller* lässt die Steine vom deutschen Frachtführer *Fracht-Express* direkt von Italien auf seine Baustelle nach Rosenheim bringen (Kosten: € 1.800,00), wobei die Transportstrecke zu zwei Dritteln in Österreich und zu je einem Sechstel in Deutschland und Italien liegt. *Horst Zeller* ist gegenüber allen Beteiligten immer mit seiner österreichischen UID aufgetreten.

Aufgabenstellung:

Wie hat *Horst Zeller* diesen Sachverhalt in Österreich umsatzsteuerrechtlich zu behandeln? **Begründen** Sie Ihre Lösung!

B *I* U | | T^2 T_2 | | Σ |

[Weiter](#)

Musterklausur Abgabenrecht 2

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

6 von 15

◀ Weiter ▶

Auskunft durch Finanzamt (Punkte 10)

Um einer möglichen Inanspruchnahme einer Haftung gem. § 82 EStG zu entgehen, richtet eine Versicherungsagentur gem. § 90 EStG an ihr Finanzamt folgende Anfrage:

„Wir werden mit einem zukünftigen Außendienst-Mitarbeiter einen Dienstvertrag abschließen. Es soll ihm monatlich – neben dem Gehalt – ein fixer Pauschalbetrag von € 400,00 zur freien Verfügung bei Geschäftsanbahnungen ausbezahlt werden. Ist dieser Pauschalbetrag der Lohnsteuer zu unterziehen?“

Das Finanzamt antwortet prompt und teilt schriftlich mit:

„Der angefragte Pauschalbetrag zur Geschäftsanbahnung ist nicht steuerbar.“ Die Versicherungsagentur vertraut auf diese Aussage. Zwei Jahre später erfolgt eine Lohnsteuerprüfung, welche einer jüngst ergangenen Rechtsprechung folgt und den Pauschalbetrag als lohnsteuerpflichtig beurteilt. Sie will die Versicherungsagentur gem. § 82 EStG zur Haftung der, auf die ausbezahlten Pauschalbeträge entfallenden, Lohnsteuer heranziehen.

Aufgabenstellung:

Die Versicherungsagentur wendet sich an Sie, als Steuerberater, um Hilfestellung. Wie werden Sie vorgehen? Begründen Sie Ihre Vorgangsweise.

B *I* U | ☰ ☷ á *I*_x ☰ ☷ ☷ ☷ | “ T² T₂ | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ← →



◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

7 von 15

◀ Weiter ▶

Reisekosten (Punkte 14)

Daniel verdient sein Geld als Moderator und ist daher ständig von einer Podiumsdiskussion zur nächsten unterwegs. Die dabei entstehenden Reisekosten verrechnet er seinen Kunden umsatzsteuerfrei als durchlaufende Posten weiter (z.B. Flugtickets, Taxibelege, Kilometergeld und Tagesdiäten).

Vor kurzem durfte er eine Delegation der Wirtschaftskammer auf eine Asienreise begleiten. Seine Reisekosten wurden ihm entsprechend ersetzt, eine darüberhinausgehende Bezahlung erfolgte nicht.

Aufgabenstellung:

Führen Sie eine vollständige umsatzsteuerliche Würdigung des Sachverhalts anhand der maßgebenden Rechtsgrundlagen durch. Handelt Daniel aus rechtlicher Sicht korrekt? Begründen Sie Ihre Antwort.

B I U | ☰ ☷ á *I* ☰ ☰ ☰ ☰ | “ T² T₂ | ☰ ☰ | ☰ ☰ Σ | ← →



◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

12 von 15

[◀](#) Weiter ▶

Bescheidberichtigung (Punkte 5)

Ein Steuerpflichtiger macht in seiner Steuererklärung eine Studienreise als Betriebsausgabe geltend. Die Veranlagung erfolgt zunächst erklärungsgemäß. Im Zuge einer Nachbescheidkontrolle wird ein Bedenkenvorhalt erlassen, es stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für eine absetzbare Studienreise nicht vorliegen.

Aufgabenstellung:

Kann eine Berichtigung des Bescheides nach § 293b BAO erfolgen? Begründen Sie Ihre Lösung und nennen Sie allenfalls weitere Möglichkeiten den Bescheid zu ändern.

B *I* U | ☰ ☰ á *I_x* ☰ ☰ ☰ ☰ | ” T² T₂ | ☰ ☰ | ☰ ☰ Σ | ↶ ↷

- ◀
- ☰
- ⊗
- ✂
- ☰
- +
- ⊗
- ✍
- ◀

[◀](#) Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

Drucken

Dies ist die Aufgabenstellung, wie sie für den Teilnehmer aussehen wird. Schließen Sie dieses Browserfenster, um zur Aufgabenübersicht zurückzukehren.

14 von 15

Weiter

Außenprüfung eines Bauunternehmens (Punkte 15)

Im Zuge einer Außenprüfung eines Bauunternehmens im März 2020 stellte der Prüfer fest, dass der Betriebsinhaber im Jahr 2015 zwei Reihenhäuser an seine beiden volljährigen Kinder, in deren gemeinschaftliches grundbücherliches Eigentum übertragen hat. Daraufhin richtete der Betriebsprüfer – ohne Hinweis auf ein Prüfungsverfahren – einen Fragenvorhalt an die Kinder des Bauunternehmers (Reihenhauseigentümer) hinsichtlich der Nutzung der zwei Reihenhäuser.

Gefragt wurde, ob Eigennutzung erfolge, ob die Reihenhäuser vermietet werden oder wurden bzw. ob und wem Fruchtgenussrechte an diesen Liegenschaften eingeräumt worden sind. Innerhalb der Frist zur Vorhaltsbeantwortung erstatteten die Reihenhauseigentümer (beide Kinder) durch ihre steuerliche Vertretung Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG an ihr zuständiges Finanzamt, in der sie eingestanden, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Jahre 2015 bis laufend nicht erklärt zu haben.

Der Selbstanzeige legten sie Feststellungserklärungen gemäß § 188 BAO und (berichtigte) Einkommensteuererklärungen bei, in denen sie die (gemeinschaftlichen) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vollständig offenlegten. Eine Prüfung der steuerlichen Belange der Selbstanzeiger fand nicht statt und es kann davon ausgegangen werden, dass die Selbstanzeige nicht anlässlich einer Prüfung im Sinne des § 29 Abs. 6 FinStrG erstattet wurde. Die aufgrund der Selbstanzeige festgesetzten Abgabenschuldigkeiten wurden zeitgerecht im Sinne des § 29 Abs. 2 FinStrG entrichtet.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie bitte die Rechtzeitigkeit der abgegebenen Selbstanzeigen unter Berücksichtigung der folgenden Fragen:

a) Stellt der Fragenvorhalt des Prüfers eine Verfolgungshandlung dar? Begründen Sie Ihre Lösung!

(Punkte 5)

B *I* U | | T^2 T_2 | | Σ |

Mehr

Weiter

b) Wurden durch diesen Vorhalt die Taten ganz oder zum Teil entdeckt? Begründen Sie Ihre Lösung!

(Punkte 5)

B *I* U | ☰ ☷ á \mathcal{I}_x ☰ ☷ ☷ ☷ | “ T^2 T_2 | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ← →

c) Liegt aus Ihrer Sicht insgesamt eine strafbefreiende Selbstanzeige vor? Begründen Sie Ihre Lösung!

(Punkte 5)

B *I* U | ☰ ☷ á \mathcal{I}_x ☰ ☷ ☷ ☷ | “ T^2 T_2 | ☰ ☷ | ☰ ☷ Σ | ← →

☰
+
☰
✎
←



◀ Weiter ▶

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

15 von 15

[Übersicht](#)

Bescheidbeschwerde (Punkte 7)

Herr *Schlawiner* sucht gebrauchte Autos bei Willhaben und verkauft diese mit regelmäßigen Gewinnen an andere Privatleute – ohne Gewerbeschein und ohne Steuernummer. Mit Autos kennt er sich aus, schließlich war er sein ganzes Leben in der Autobranche beschäftigt. Und nach dem Verlust seines Jobs als angestellter Chauffeur braucht er schließlich neben seinem Frühpensionsbezug einen lukrativen Nebenverdienst. Die Autos kauft er selbst privat oder auf Namen von Familienmitgliedern an und verkauft diese selbst oder offiziell unter den Namen seiner Verwandten mit Gewinn weiter. Er fühlt sich nicht als steuerpflichtiger Unternehmer und daher gibt er auch keine Steuererklärungen ab. Er betreibt seinen Nebenverdienst hauptberuflich unter Einsatz von Know-how und hohem Zeitaufwand.

Die Kfz-Zulassungsstelle in Wien informiert die Finanzpolizei. Nach kurzen Ermittlungen erlässt das Wohnsitzfinanzamt von Herrn *Schlawiner* Bescheide über die Umsatzsteuer (EUR 10.000,-) und Einkommensteuer (EUR 5.000,-) für jeweils drei Jahre. Herr *Schlawiner* beauftragt Frau Steuerberaterin *Schaugenau* mit seinem Fall. Sie stellt fest, dass das Finanzamt erstens die Umsatzsteuer vom fiktiven Schätzungsverkaufspreis berechnet hat – die Differenzbesteuerung gem § 24 UStG wurde nicht angewendet. Und zweitens hat das Finanzamt keine Betriebsausgaben angesetzt. Nach ihren Berechnungen würden die Nachforderung von Umsatzsteuern und Einkommensteuern nur die Hälfte vom Betrag laut dem erstinstanzlichen Bescheid betragen – im Falle einer antragsgemäßen Bescheidänderung.

Aufgabenstellung:

Welche inhaltlichen Punkte muss Frau *Schaugenau* gemäß den Vorgaben laut BAO für eine Bescheidbeschwerde beachten? Welche zusätzlichen Anträge kann Frau *Schaugenau* bereits in diesem Stadium stellen? Wie kann Frau *Schaugenau* die Fälligkeitstage für die Bezahlung der Nachforderungen verschieben?

B *I* U | | | ||

[Übersicht](#)

Musterklausur Abgabenrecht 2

[Drucken](#)

15 von 15

[Übersicht](#)

Übersicht

 Markiert Unversucht Teilweise bearbeitet

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15					

Musterklausur

Abgabenrecht Teil 2

Wise Flow

Lösung

Aufgabe 1) Busse

Kein Reihengeschäft iSd § 3a Abs 15 Z 5, weil die Verfügungsmacht über die Busse nicht unmittelbar von F an Ö verschafft wird

2

Lieferung F → D

Lieferort für F § 3 Abs 8 UStG – Beginn der Beförderung/Versendung = Frankreich

2

Steuerfreie ig Lieferung (Art 6 iVm Art 7 UStG)

1

Ig Erwerb iSd Art 1 für D nach Art 3 Abs 8 1. Satz in Österreich

1

und nach Art 3 Abs 8 UStG 2. Satz in Deutschland

1

Kein Vorsteuerabzug für den ig Erwerb in Deutschland

1

Erwerb in Deutschland fällt weg, wenn D nachweist, dass der Erwerb in Österreich besteuert worden ist

1

Lieferung D → Ö

Lieferort für D § 3 Abs 8 UStG – Beginn der Beförderung/Versendung = Österreich

2

Lieferung steuerpflichtig – 20 %

1

Rechnung nach § 11 Abs 1 UStG mit Steuerausweis

1

Ö führt die USt nach § 27 Abs 4 UStG an das Finanzamt ab, oder Ö haftet für einen etwaigen Steuerausfall

1

Veranlagungspflicht von D in Österreich

1

Leistung U → D

Einbau der Fahrkartenautomaten = Werklieferung

1

Lieferort § 3 Abs 7 UStG

2

Lieferung steuerpflichtig – 20 %

1

Rechnung nach § 11 Abs 1 UStG mit Steuerausweis

1

20 Punkte

Aufgabe 2) Reisekosten

a) Die Beherbergung ist als Grundstücksleistung steuerbar am Grundstücksort § 3a Abs. 9 UStG, somit in Österreich unabhängig ob B2B oder B2C und steuerpflichtig mit 5% gem § 28 Abs. 52. 280 € brutto inkl 5%.

Die Restaurantleistung ist steuerbar gem § 3a Abs. 11 lit d am Tätigkeitsort, unabhängig ob B2B oder B2C, somit in Österreich und gem § 28 Abs. 52 UStG steuerpflichtig mit 5%.

Das Trinkgeld ist grundsätzlich nicht Teil der Bemessungsgrundlage, sofern der Unternehmer diesen Betrag den Mitarbeitern überlässt.

4

Bruttoumsatz 456 inkl. 5% USt = netto 434,29 €, USt 21,71 €

b) Max hat gem § 12 Abs. 1 UStG Vorsteuerabzug aus der Beherbergungsrechnung. Die Bewirtung dient der Werbung, daher steht der gesamte Vorsteuerabzug zu. Es gilt die Rechtslage zum 1. Jänner 1995. Insgesamt steht ihm 21,71 € Vorsteuer zu.

2

6 Punkte

Aufgabe 3) Buschenschank

Gemäß § 22 Abs. 2 UStG ist bei der Lieferung von Getränken und bestimmten alkoholischen Flüssigkeiten eine Zusatzsteuer i.H.v. 10 % (Nichtunternehmer) bzw. 7 % (Unternehmer für ihr Unternehmen) zu entrichten. Ein Vorsteuerabzug in gleicher Höhe steht nicht zu.

Ab Hof Verkauf von Wein: Eine Zusatzsteuer ist weder beim Verkauf an Nichtunternehmer noch beim Verkauf an Unternehmer für deren Unternehmen zu entrichten, vgl. § 22 Abs. 2 UStG, negative Abgrenzung zu § 10 Abs. 3 Z. 11 UStG.

Buschenschank: Der Ausschank von Wein innerhalb der Betriebsräume (Buschenschank) ist von der Begünstigung des § 10 Abs. 3 Z. 11 UStG explizit ausgeschlossen. Folglich ist 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen und demnach 10 % bzw. 7 % Zusatzsteuer abzuführen.

10 Punkte

Hinweis: Die Zusatzsteuer für den Ausschank im Buschenschank vom 1.7.2020 bis 31.12.2021 entfällt.

Aufgabe 4) Gutscheine

Ein Gutschein im Sinne des Art. 30a MwStSyst-RL ist ein Instrument, das den Unternehmer verpflichtet, es als Gegenleistung oder Teil einer Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen, wenn

- die zu erbringende Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) oder
- die Identität der möglichen leistenden Unternehmer und
- die Einlösungsbedingungen

auf dem Gutschein selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen angegeben sind.

Hier sind die in allen drei Fällen Identität und Einlösungsbedingungen bekannt. Es handelt sich daher jeweils um Gutscheine im umsatzsteuerrechtlichen Sinne.

2

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn

- der Ort der Leistungen, auf die er sich bezieht, und
- die dafür geschuldete Umsatzsteuer

bei der Ausstellung des Gutscheins feststehen. Handelt ein Unternehmer im eigenen Namen, ist bei der Übertragung eines Einzweck-Gutscheins bereits von der Erbringung der Leistung, auf die er sich bezieht, auszugehen.

Im Fall a. steht der Ort der Lieferung (Geschäft das A) und die Umsatzsteuer (20 % USt auf die festgelegte Sekt-Flasche) fest. Die Ausgabe des Gutscheins durch A ist daher als steuerpflichtiger Umsatz (gesamt: 100 Euro brutto) mit dem Normalsteuersatz zu besteuern.

2

Ein Mehrzweck-Gutschein ist jeder Gutschein, bei dem es sich nicht um einen „Einzweck-Gutschein“ handelt.

Da in den Fällen b. und c. die geschuldete Umsatzsteuer nicht feststeht (Steuersatz Wein: 20 %, Käse: 10 %; beliebige Waren aus dem Sortiment), ist von Mehrzweck-Gutscheinen auszugehen.

Die Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen stellt keinen steuerbaren Vorgang dar. Das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheines unterliegt auch nicht der

Anzahlungsbesteuerung. Diese Zahlungen des B an A (€ 150,00 und € 220,00) sind daher bei A nicht steuerbar.

3

7 Punkte

Aufgabe 5) Marmorböden

Horst Zeller kauft Waren für sein Unternehmen, die im Zuge der Lieferung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert werden.

Er tätigt in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb, weil die Beförderung oder Versendung des Marmors dort geendet hat (Art. 3 Abs. 8 1. Satz UStG).

Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte UID, so gilt der Erwerb solange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den Bestimmungs-Mitgliedstaat besteuert worden ist. Im Falle des Nachweises gilt § 16 sinngemäß.

Herr Zeller ist gegenüber seinem Lieferer mit einer österreichischen (und nicht einer deutschen) UID aufgetreten. Dadurch verwirklicht er einen zusätzlich innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich. Der Erwerb in Österreich gilt so lange als bewirkt, bis Herr Zeller die Versteuerung in Deutschland nachweist.

Herr Zeller hat daher 20% USt von € 55.000,00 (€ 11.000,00) abzuführen.

4

Ein Vorsteuerabzug für diesen Erwerb in Österreich ist nicht möglich (EuGH 22.04.2010, C-536/08 und C-539/08, X und Facet BV/Facet Trading BV).

Durch einen allfälligen Nachweis der Besteuerung kommt es zum Wegfall der Bemessungsgrundlage des ig. Erwerbs aufgrund der österreichischen UID.

2

Die Güterbeförderungsleistung des Frachtführers ist nach § 3a Abs. 6 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus Herr Zeller sein Unternehmen betreibt, also Österreich. Dass die Strecke auch im Ausland liegt, ist dabei unbeachtlich.

Nach § 19 Abs. 1 2. Satz UStG kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf Herrn Zeller (20 % von € 1.800,00). Gleichzeitig ist er nach § 12 Abs. 1 Z. 3 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

2

8 Punkte

Aufgabe 6) Auskunft durch Finanzamt

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch im Abgabenrecht zu beachten. Wegen der, im Zeitpunkt der Abfrage, fehlenden Judikatur hatte die Abgabenbehörde einen Auslegungsspielraum, den sie genützt hat.

3

Darüber hinaus ist der Grundsatz von Treu und Glauben bei der Ermessensausübung anwendbar. Die Inanspruchnahme der Haftung gem. § 82 EStG liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (§ 20 BAO).

3

Sie werden daher den Grundsatz von Treu und Glauben ins Treffen führen, um eine Inanspruchnahme der Haftung zu verhindern. Notfalls werden Sie gegen einen entsprechenden Haftungsbescheid eine Beschwerde gem. § 243 BAO einbringen. (Siehe Richtlinie zum Grundsatz vom Treu und Glauben vom 06.04.2006, AÖFV 2006/ 126).

4

10 Punkte

Aufgabe 7) Reisekosten Moderator

Gem. § 4 Abs. 1 UStG wird der für die Umsatzsteuer relevante Umsatz nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten.

3

Als Grundsatz gilt dabei die Einheitlichkeit bzw. Unteilbarkeit der Leistung, vgl. Rz. 346 UStR. Unselbständige Nebenleistungen teilen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung hinsichtlich Ort der Leistung, Steuerbarkeit, Steuerpflicht und Steuersatz, vgl. Rz. 347 UStR.

3

Nicht zum Entgelt gehören gem. § 4 Abs. 3 UStG jene Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

1

Die weiterverrechneten Aufwendungen stellen gem. obiger Definition keine durchlaufenden Posten dar. Vielmehr sind sie als unselbständige Nebenleistung zur Hauptleistung zu verstehen. Wenn Daniel für seine Hauptleistung (Moderation) im Inland daher 20% Umsatzsteuer verrechnet, sind auch die mit der Hauptleistung zusammenhängenden Spesen, ungeachtet etwaiger Steuerbefreiungen, mit 20% Umsatzsteuer zu verrechnen.

4

Fehlt es allerdings an einer Hauptleistung, sprich eines Leistungsaustauschs, wie im Beispiel bei der Begleitung der Wirtschaftskammerdelegation, stellen die richtigerweise ohne Umsatzsteuer weiterverrechneten Aufwendungen einen steuerlich unbeachtlichen Auslagenersatz dar, vgl. Ruppe/Achatz, § 1 Rz. 183.

3

14 Punkte

Aufgabe 8) Reisebüro

Reiseleistungen in Form von Besorgungsleistungen an Nichtunternehmer sind den Sondervorschriften des § 23 UStG zu unterziehen. Alle anderen Leistungen des Reisebüros sind nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Bei einer Vermittlungsleistung kommt § 23 UStG nicht zur Anwendung, weil es sich um keine Besorgungsleistung handelt. Ort der Vermittlungsleistung bei Vermittlung B2B (es ist davon auszugehen, dass die Geiz-Air den Vermittlungsvertrag mit Müller abgeschlossen hat, weil Müller die Provision gegenüber dieser abrechnet) ist nach § 3a Abs. 6 UStG der Empfängerort, also Österreich.

Nach § 6 Abs. 1 Z. 5 lit. a UStG ist die Vermittlung der unter § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 6 UStG fallenden Umsätze echt steuerfrei. Der vermittelte Umsatz (grenzüberschreitende Personenbeförderung mit einem Luftfahrzeug) fällt unter § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. d UStG. Damit ist die Leistung des Müller steuerfrei.

6 Punkte

Aufgabe 9) Verkauf von Fahrzeugen

Hinsichtlich des Kleinbusses handelt es sich um eine Verkaufskommission (H verkauft im eigenen Namen aber auf Rechnung des A). Nach § 3 Abs. 3 UStG liegt beim Kommissionsgeschäft zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt.

Sowohl H als auch A haben eine Lieferung ausgeführt. Nach § 3 Abs. 3 UStG gilt die Lieferung des A erst mit jener der H als ausgeführt. Beide Lieferungen sind in der jeweiligen UVA für Juni zu erfassen. Beide Unternehmer haben die gesamte Lieferung zum Normalsteuersatz zu versteuern, H ist hinsichtlich des Einkaufs des Busses von A zum Vorsteuerabzug berechtigt.

H: Umsatz: € 5.000,00, Vorsteuer € 900,00

A: Umsatz: € 4.500,00

Die Lieferung des Pritschenwagens hat H vermittelt und nicht selbst ausgeführt. Daher ist Bemessungsgrundlage die Provision von € 100,00. Diese hat sie zum Normalsteuersatz in der UVA für Juli zu erklären.

2

A hat im Juli den Pritschenwagen um € 300,00 verkauft. Diese Lieferung ist steuerbar und steuerpflichtig. Außerdem hat er eine Vermittlungsleistung von H bezogen. Hierfür steht ihm Vorsteuerabzug in Höhe von € 20,00 zu.

2

10 Punkte

Aufgabe 10) Schokolade

Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten aus dem Drittlandsgebiet (hier: Schweiz) in das Gebiet eines Mitgliedstaates, so ist nach § 3 Abs. 9 UStG diese Lieferung als im Einfuhrland (hier: Österreich) ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist. Nach dem Sachverhalt ist S Schuldner der EUSt. Die Lieferung des S ist daher in Österreich ausgeführt.

3

Bei der Lieferung von Schokolade kommt der ermäßigte Steuersatz von 10% gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 lit. a UStG iVm Z. 18 der Anlage 1 zur Anwendung.

2

Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland (hier: S) eine steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger nach § 27 Abs. 4 UStG, wenn er ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen.

Ö hat daher die auf die Lieferung entfallende USt (€ 1.800,00) an das Finanzamt Graz Stadt (§ 17 AVOG 2010) im Namen und für Rechnung des S abzuführen.

Kommt Ö dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hierdurch entstehenden Steuerausfall.

Aus der Rechnung des S kann Ö den Vorsteuerabzug vornehmen.

3

Variante: Beförderung und Zollanmeldung durch Ö:

Die Lieferung ist gem. § 3 Abs. 8 UStG am Beginn der Beförderung (Schweiz) ausgeführt. Daher wäre die Lieferung in Österreich nicht steuerbar. Ö kann die entrichtete EUSt als Vorsteuer abziehen.

2

10 Punkte

Aufgabe 11) Beschwerdefrist

Die Einbringung des Fristverlängerungsantrags (5 Tage vor Ablauf der RM-Frist) bewirkt die Hemmung der Beschwerdefrist, die nach Beendigung der Hemmung (= Zustellung des Abweisungsbescheides) weiterläuft. Die Beschwerdefrist endet daher 5 Tage nach Zustellung des Abweisungsbescheides (= 20.07.).

Alternativlösung: Vertritt man die Ansicht, dass der Tag der Einbringung der Fristverlängerung (also der 01.07.) mitzurechnen ist, mit dem Argument, dass gem § 245 Abs 4 BAO die Hemmung mit dem Tag der Einbringung beginnt, würde die Beschwerdefrist am 21.07. enden. Bei entsprechender Begründung sollte auch diese Lösung als richtig gewertet werden.

8 Punkte

Aufgabe 12) Bescheidberichtigung

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt. Muss der Sachverhalt erst durch einen Bedenkenvorhalt geklärt werden, ist die Unrichtigkeit nicht mehr offensichtlich. Eine Berichtigung nach § 293b BAO ist daher nicht möglich. In Betracht käme eine Aufhebung nach § 299 BAO oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 Abs 4 BAO.

5 Punkte

Aufgabe 13) Brille als Betriebsausgabe

1) Nachdem H keinen fachlichen Rat eingeholt hat, ob er die Brille tatsächlich als Betriebsausgabe geltend machen kann, liegt kein Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 FinStrG vor. Es liegt ein unentschuldbarer Irrtum vor und H hat somit grob fahrlässig gemäß § 34 FinStrG gehandelt.

Auf Grund des Sachverhalts, des o.a. strafbestimmenden Wertbetrages und der Stellungnahme von H kann ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 143 FinStrG durchgeführt werden, es ergeht eine „Strafverfügung“.

6

2) Nachdem H finanzstrafrechtlich unbescholten ist, könnte eine Verwarnung gemäß § 25 FinStrG ausgesprochen werden.

2

Eine weitere Strafmöglichkeit an der untersten Grenze wäre eine Geldstrafe gemäß § 23 Abs. 4 FinStrG von mindestens 10% des strafbestimmenden Wertbetrages.

2

Die Höchststrafe gemäß § 34 Abs. 3 FinStrG ist das Einfache des maßgeblichen Verkürzungsbetrages.

2

3) Herr Huber hätte gem. § 30a FinStrG durch Beantragung eines Verkürzungszuschlages von 10% der festgestellten Nachforderungen Straffreiheit erlangen und damit ein Finanzstrafverfahren vermeiden können.

2

14 Punkte

Aufgabe 14) Außenprüfung eines Bauunternehmens

1.) a) Gemäß § 14 Abs. 3 FinStrG ist eine Verfolgungshandlung jede nach außen erkennbare Amtshandlung eines Gerichtes, einer Staatsanwaltschaft, einer Finanzstrafbehörde, des Bundesfinanzgerichtes oder eines im § 89 Abs. 2 genannten Organs, die sich gegen eine bestimmte Person als den eines Finanzvergehens Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten richtet. Der Verfolgungshandlung muss insbesondere zu entnehmen sein, welche Tat der betreffenden Person zur Last gelegt wird, und sie muss sich auf alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen.

Mit dem Fragenvorhalt des Betriebsprüfers wurde den Selbstanzeigern gegenüber kein Verdacht dahingehend geäußert, sie hätten durch Nichtabgabe bzw. Abgabe unrichtiger Steuererklärungen die hier in Rede stehenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht offengelegt. Eine die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige hindernde Verfolgungshandlung i.S.d. § 29 Abs. 3 lit. a FinStrG i.V.m. § 14 Abs. 3 FinStrG liegt daher nicht vor.

5

b) Durch den Vorhalt des Betriebsprüfers wurden keine Taten der Selbstanzeiger in Form der Unterlassung der Offenlegung der Mieteinkünfte in den Steuererklärungen entdeckt. Entdeckt ist eine Tat i.S.d. § 29 Abs. 3 lit. b FinStrG erst dann, wenn sich ein Verdacht insoweit verdichtet hat, dass bei vorläufiger Tatbeurteilung der Nachweis der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes eines Finanzvergehens wahrscheinlich ist und nicht noch andere Deutungsmöglichkeiten offen sind (VwGH 17.2.1983, 81/16/0187, VwGH 21.3.2002, 2001/16/0471, OGH vom 25.8.1998, 11 Os 41/98).

Im gegenständlichen Fall standen noch andere Deutungsmöglichkeiten offen, wie z.B. Eigennutzung der Liegenschaften, Leerstehen der Objekte ohne Lukrieren von Mieteinkünften, Mieteinkünfte unter der Besteuerungsgrenze, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an ein anderes Zurechnungssubjekt. 5

2.) Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind:

- die Darlegung der Verfehlung
- die Offenlegung der für die Feststellung der Verkürzung maßgeblichen
- Umstände

- Einbringung bei einer zuständigen Behörde
- die den Abgabenvorschriften entsprechende Entrichtung im Sinne des § 29 Abs. 2 FinStrG
- die Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige (§ 29 Abs. 3 FinStrG)
- die Täterbenennung

Die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige sind nach der Angabe insgesamt erfüllt.

5

15 Punkte

Für die Erreichung der vollen Punkteanzahl ist eine sinngemäße Beantwortung der Fragen (ohne Verweis auf die Judikatur) ausreichend.

Aufgabe 15) Bescheidbeschwerde

Bescheidbeschwerde nach den Regeln des §§ 243 BAO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides (zwingende Inhaltserfordernisse: belangte Behörde, bekämpfter Bescheid, in welchen Punkten angefochten wird und die Begründung für die Beschwerde, fristgerechte Zustellung). Folgende zusätzlichen Anträge sind zielführend:

- Antrag auf Akteneinsicht (§ 90 BAO),
- Antrag auf mündliche Verhandlung und Verhandlung durch den gesamten Senat (§ 272 Abs 2 BAO, § 274 Abs 1 Z 1 lit a BAO),
- Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem § 212 a BAO einschließlich Darstellung der Beträge, in welchen Punkten die Bescheidbeschwerde vom bekämpften Bescheid abweicht.

7 Punkte